

Hinweisblatt für Asylberatungen, Geflüchtete und Ehrenamtliche (Stand: März 2019)

# IMS zu Arbeit und Ausbildung vom 04.03.2019

Es handelt sich hierbei um eine Zusammenfassung der wichtigsten Fakten des IMS und einer Herausstellung der Neuerungen.

Mit diesem IMS wird das IMS von September 2016 aufgehoben.

Weiterhin gilt grundsätzlich:

- Erteilung Beschäftigungserlaubnis von Geduldeten und Gestatteten liegt im **Ermessen der Ausländerbehörde**
- bei Duldung ist im Einzelfall zu entscheiden
- schulische Praktika bis 90 Tage im Jahr sind von Erlaubnispflicht befreit auch wenn vergütet → Schulische Ausbildungsberufe in diesem Rahmen sind nicht genehmigungspflichtig
- Duale Berufsausbildungen benötigen Beschäftigungserlaubnis

## 1. Wer darf nicht arbeiten? - Erwerbstätigkeitsverbot

- ausnahmslos innerhalb der ersten 3 Monate
- während der Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung (EAE, Anker) zu wohnen:
  - die Pflicht, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen besteht für **sechs Monate** (§ 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG) → die meisten Asylsuchenden bleiben weitaus länger in den Ankerzentren, man kann dann versuchen Arbeitserlaubnis zu beantragen, weil die Verpflichtung in der AE zu wohnen ja abgegolten ist (aber das ist unsere positive Interpretation, wie die AB das sehen ist abzuwarten)
- Personen aus sicheren Herkunftsländern mit Asylantragstellung nach dem 31.08.2015 haben immer ein absolutes Arbeitsverbot. Bei Asylantrag vor dem 31.8.2015 ist Arbeitserlaubnis Ermessensabwägung

## 2. Arbeitserlaubnis

### 2.1 Bei Aufenthaltsgestattung - Abwägungskriterien der Ausländerbehörden bei Ermessen

(relativ ähnlich zu zuvor, etwas konkretisiert)

*Positiv*

- Identitätsnachweis/ Passpflicht: Mitwirkung bei Beschaffung von Papieren ist einschränkend auszulegen: *Asylbewerbern ist eine Kontaktaufnahme mit Behörden ihres Herkunftsstaates grundsätzlich nicht zumutbar, solange das Asylverfahren noch nicht unanfechtbar bzw. vollziehbar abgeschlossen ist*  
**ABER** *möglicherweise prüft ABH Angaben über Fluchtgründe und wenn keine staatliche Verfolgung angegeben wurde, wird Kontakt zur Botschaft erwartet (hier kann Ausländerbehörde das Anhörungsprotokoll heranziehen).*  
*Für UMF gibt es in bestimmten Konstellationen ein Zug-um-Zug-Verfahren (siehe Punkt 7) um „Fallen“ zu vermeiden*
- Mitwirkung im Asylverfahren
- qualifizierte Berufe/ Ausbildungen bevorzugt
- besondere Integrationsleistungen (hier wurde erweitert):
  - *abgeschlossene Berufsausbildung in Deutschland*

- *erfolgreicher Schulabschluss*
- *bürgerschaftliches Engagement*
- *gutes Deutsch*
- *herausragende berufliche oder schulische Leistungen*
- *besonderes öffentliches Interesse*
- Aufnahme eines Berufs mit Fachkräftemangel insbesondere Pflege werden bevorzugt behandelt
- geringe Aussicht auf eine zeitnahe Rückführung trotz Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Ausländers

#### Negativ

- Straftaten, Verstöße gegen Rechtsvorschriften z.B. Residenzpflicht
- BAMF Ablehnung als offensichtlich unbegründet
- BAMF Ablehnung als „einfach“ unbegründet → *kann aber durch andere Faktoren aufgewogen werden und darf nicht alleinig entscheidendes Kriterium sein*
- **Indizien(!)** für Dublin oder Schutzstatus in anderem Land
- Fehlende Mitwirkung
- verhältnismäßig schlechtes Deutsch (*Arbeitsstelle wird mit betrachtet*)
- ungeklärte Identität, **wenn das Arbeitsausbildungsverhältnis voraussichtlich über das Asylverfahren hinausgeht (!?)**
- *Bei Berufsausbildung kann Zug-Um-Zug Verfahren angewandt werden → Erteilung mit Bedingung innerhalb bestimmter Frist Identitätspapiere beizubringen*

## 2.2 Arbeitserlaubnis im Duldungsstatus

### Ausschlusskriterien (kein Ermessen):

- Einreise zum Leistungsbezug
- Aufenthaltsbeendende Maßnahmen werden selbst verschuldet verhindert (z.B. Identitätstäuschung oder Nicht-Unterzeichnen der Freiwilligkeitserklärung bei der Botschaft), es sei den Rückführungen in das Herkunftsland sind ohnehin nicht möglich
- Sicherer Herkunftsstaat

### Erteilungsvoraussetzungen

- Arbeitserlaubnis nur wenn ein Duldungsgrund besteht
- grundsätzlich nicht bei Offensichtlich Unbegründet Ablehnung (Ausnahme für Ausbildungsduldung!)
- bei Ablehnung als unbegründet entsprechen Abwägungskriterien denen der Gestattung (Punkt 2.1) und folgende zusätzliche:

#### Positiv

- geringe Aussicht auf eine zeitnahe Rückführung trotz Erfüllung der Mitwirkungspflicht

#### Negativ

- kurze Aufenthaltsdauer
- nicht Mitwirkung bei Identitätsklärung

## 2.3 Nach Ablehnung des Asylantrags (wenn bis dahin Arbeitserlaubnis bestand)

- *Mit Erlöschen der Aufenthaltsgestattung, erlischt die Arbeitserlaubnis.*
- *Bei Neuerteilung der Arbeitserlaubnis findet eine neue Ermessensabwägung statt: wenn **keine neuen negativen Faktoren** (außer der Ablehnung) hinzukommen bzw. diese durch positive aufgewogen werden ist wieder Arbeitserlaubnis zu erteilen.*

### 3. Ausbildungsduldung

- Beschäftigungserlaubnis kann 6 *Monate* vor Ausbildungsbeginn erteilt werden
- wird für gesamte Dauer der Berufsausbildung erteilt
- Deutschkenntnisse muss Betrieb beurteilen
- Erteilung der Ausbildungsduldung ist gebunden: bei Vorliegen der Bedingungen **kein Ermessen**
- jedoch benötigt man zusätzlich Beschäftigungserlaubnis  
**ABER:** Wenn die Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG (Ausbildungsduldung) vorliegen, ist das **Ermessen** bei der Beschäftigungserlaubnis zugunsten des Antragstellers **auf null reduziert** d.h. Beschäftigungserlaubnis müsste erteilt werden

#### Versagungsgründe für die Ausbildungsduldung

- noch im Asylverfahren
- Dublin-Fall
- Asylantrag zurückgenommen: Missbrauch und Umgehung der Visumpflicht wird angenommen-  
→ Asylklageverfahren kann aber zurückgenommen werden
- bevorstehende konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung! (Punkt 4)
- Straftaten über 50 bzw. 90 Tagessätze

#### Erteilungsvoraussetzungen

- qualifizierte Berufsausbildung von mind. 2 Jahren (zu finden in BIBB-Liste oder KMK-Listen)
- auch Berufsfachschulen oder vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe sind z.B. KinderpflegerIn
- keine **Bevorstehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung** (siehe Punkt 4)

#### Für sichere Herkunftsländer und „offensichtlich unbegründet abgelehnt

Ausbildungsduldung kann wenn sonstige Voraussetzungen erfüllt sind für Personen

- aus sicheren Herkunftsstaaten, mit Asylantrag **vor dem 31.08.2015**
- deren Asylantrag nach § 30 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde

#### Beantragung und Erteilung

- Vertrag muss beidseitig unterschrieben und von Kammer genehmigt sein

Andernfalls Zug-umZug-Verfahren bei Dualer Ausbildung:

- Absichtserklärung des Ausbildungsbetriebs plus Vertragsentwurf an Ausländerbehörde
- Wenn Bedingungen erfüllt teilt Ausländerbehörde dem Betrieb mit, dass Arbeitserlaubnis und Ausbildungsduldung bei Vorliegen des gestempelten Vertrages genehmigt werden
- Belehrung des Betriebs über Meldepflicht

Bei Schulischen Ausbildungen:

- Anmeldebestätigung der Schule mit Berufsbezeichnung
- da Schulen keine Meldepflicht muss der Geduldetet Zeugnisse halbjährlich vorlegen

### 4. Definition: Bevorstehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (konkretisiert)

- maßgeblich ist der Zeitpunkt, der Antragsstellung für die Ausbildungsduldung
- zielgerichtetes und konkretes Tätigwerden der Ausländerbehörde im Hinblick auf die Abschiebung, ohne dass bereits ein bestimmter Zeitpunkt feststehen oder ein exakter Zeitpunkt für die Aufenthaltsbeendigung absehbar sein muss
- allerdings muss ein hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung bestehen z.B.:
  - ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit wurde veranlasst
    - bei temporärer Reiseunfähigkeit, gelten weiterhin aufenthaltsbeendende Maßnahmen
    - längerfristige oder dauerhafte Reiseunfähigkeit verhindert nicht die Erteilung der Ausbildungsduldung

- Antragssteller hat ein Antrag zur Förderung mit staatlichen oder kommunalen Mitteln zu einer freiwilligen Ausreise gestellt
- Abschiebeflug schon gebucht
- Dublinverfahren eingeleitet
- vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers wurden eingeleitet, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen (*dieser Satz lässt wieder alles offen*)
- Termin zur Vorstellung bei der diplomatischen Auslandsvertretung des Herkunftsstaates zur Vorbereitung der Rückführung vereinbart, auch wenn der Termin erst in einem angemessenen Zeitraum nach Antragstellung angesetzt ist
- Antrag auf Anordnung der Sicherungshaft (§ 62 Absatz 3 AufenthG) oder des Ausreise-gewahrsams (§ 62b AufenthG) sowie die Ankündigung des Widerrufs einer Duldung nach § 60a Absatz 5 Satz 4 AufenthG.
- eine **bloße Aufforderung zu Pass- oder Passersatzbeschaffung stellt keine konkrete Vorbereitungsmaßnahme dar!**
- Nach einem Jahr Prüfung, ob Rückführungsbemühungen fortgesetzt werden sollen → wenn nicht erfolgsversprechend einzustellen
  - Blieben konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung ohne Ergebnis, ohne dass dies dem Ausländer zuzurechnen ist, dürfen sie nicht allein deswegen wiederholt werden, um das Entstehen des Anspruchs nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG zu verhindern

## 5. Pflegehelfer

- qualifizierte oder anschlussfähige Ausbildung zu einem Pflegefachhelfer soll **fortgesetzt** werden dürfen wenn eine Beschäftigungserlaubnis während der Aufenthaltsgestattung erteilt wurde
  - Ermessensduldung soll erteilt werden
- ➔ von der sofortigen Einleitung konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung soll abgesehen werden. Im Regelfall besteht dann bei einer qualifizierten Berufsausbildung (im Anschluss) ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG samt Beschäftigungserlaubnis für die Dauer der ununterbrochen fortgesetzten Ausbildung

## 6. Nach Abschluss der Ausbildung

- im Anschluss an Ausbildungsduldung besteht bei Erfüllung aller Kriterien ein Rechtsanspruch auf Aufenthalt nach § 18a Abs. 1a AufenthG
- wird widerrufen, wenn Arbeitsverhältnis wegfällt oder Straftaten von 50/90 Tagessätzen vorliegen
- wenn zuvor keine Ausbildungsduldung:
    - Aufenthalt nach § 18a Abs. 1 AufenthG, auf diesen besteht jedoch kein Anspruch
    - steht im Ermessen der Ausländerbehörde und die Erteilungsdauer ist gesetzlich nicht festgelegt
    - Wenn die Voraussetzungen des § 18a Abs. 1 AufenthG vorliegen, soll im Regelfall eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Im Fall der Ersterteilung ist auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1 AufenthG in der Regel bereits für zwei Jahre zu erteilen

## 7. Sonderregelung Identitätsklärung für als UMF eingereiste Personen

In der Regel gelten selbe Regelungen für als UMF eingereiste Personen aber:

Im Falle einer Offenlegung der Identität ist von der sofortigen Einleitung konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung i.S.d. § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG abzusehen und eine Duldung nach dieser Vorschrift samt Beschäftigungserlaubnis zu erteilen. Voraussetzungen sind wie bislang:

- Ablehnende Asylentscheidung des BAMF,
- Besondere Integrationsleistung (überdurchschnittl. schulische Leistungen, gute Deutschkenntnisse),
- Strafflosigkeit und kein Extremismusbezug,
- Vorlage eines gültigen Nationalpasses; wenn dies zeitnah nicht möglich ist, zumindest Identitätsklärung,

- Heimreise und Durchführung eines Visumverfahrens für eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildung (§ 17 AufenthG) unzumutbar (*da gibt es wieder viel Interpretationsspielraum*)
- Nachweis eines gesicherten Ausbildungsplatzes.

### 8. Leiharbeit (keine Änderungen)

- erlaubt wenn es keine Vorrangprüfung mehr gibt, weil:
  - Bezirk ohne Vorrangprüfung
  - oder 15 Monate Aufenthalt

### 9. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen

- haben Vorrang und die Ausländerbehörde hat **unverzüglich** Maßnahmen zur (Vorbereitung der) Aufenthaltsbeendigung in die Wege zu leiten und stets konsequent weiter zu betreiben
- nur dann nicht wenn Aussichtslos, weil nicht möglich oder einzustellen, wenn ein Jahr erfolglos betrieben, ohne Selbstverschulden

→ im Zweifelsfall bewertet dies das LfAR

### 10. Sonstiges

- Ausländerbehörden sollen Betriebe individuell zur aufenthaltsrechtlichen Situation zu informieren.

*Dieses Hinweisblatt wurde erstellt vom Münchner Flüchtlingsrat e.V.,  
Fachstelle Asylrecht.  
Bei weiteren Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur  
Verfügung.*

*Der Münchner Flüchtlingsrat ist ein gemeinnütziger Verein zur  
Beratung und Qualifizierung von Geflüchteten, Ehrenamtlichen und  
Hauptamtlichen zu allen Themen des Asyl- und Aufenthaltsrechts.*

**Münchner Flüchtlingsrat e.V.**

Goethestr. 53, 80336 München

Tel: 089/123 900 96

Fax: 089/ 123 921 88

Offene Sprechzeiten: Mo., Di., Do. 10-12 Uhr

[info@muenchner-fluechtlingsrat.de](mailto:info@muenchner-fluechtlingsrat.de)